

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das I. Capitel. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt, und wem dieselbe zustehen.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-202635



J. N. J.

Das I. Capitel.

Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt,  
und wem dieselbe zustehet.

Inhalt des Capitel.

Ob es nöthig sey, von dem Kriegs-Proceß ein Buch zu schreiben? §. I. Die Soldaten werden auf zweyerley Weise betrachtet: einmal, wann sie vor dem Feinde stehen; und zum andern, als Glieder des Kriegs Heers insgemein, oder eines jeden Regiments insonderheit. Nach diesen beyden Fällen wird die bekandte Regel: inter arma silent leges, appliciret, §. II. Die höchste Macht über die Kriegsvölker stehet dem Landes-Herrn zu, er hat aber an seiner statt bey der Armee und bey jedem Regiment insonderheit, gewisse Befehlshaber gesetzt, §. III. Bey einem jeden Regiment hat der bestallte Obrister den Gerichts-Zwang, es seye ein Regiment zu Fuß oder zu Pferde, §. IV. In Abwesenheit des Obristen, oder, wann dessen Stelle vacant ist, verwaltet der folgende Stabs-Officier, als der Obrist Lieutenant, oder Major, seine Stelle. Ein Capitain bey einer Compagnie kan in dem Fall, wann der Obrister an einem andern Orte lieget, einen Verbrecher wol in Arrest bringen lassen, er muß aber hernach die Sache an den Obristen, oder Commandeur des Regiments berichten. Geringe Strafen, als den Pfal, den Esel, u. d. gl. kan auch ein Capitain vor sich wol einem Verbrecher auflegen, §. V. Wann ein Obrister bey seinem Regiment die Justiz nicht gebührend administriret, wird ihm alsdann die Jurisdiction genommen, §. VI. Bey denen Kaysrl. Troupen und Regimentern zu Fuß kan ein Obrister vor sich das gesprochene Urtheil exequiren lassen; ein Obrister zu Pferd hingegen muß es vor der Execution erst bey dem General-Auditoriat zur Confirmation einsehen, §. VII. Bey anderer Potentaten Troupen ist dieses nicht überall im Gebrauch, sondern es müssen alle Urtheile, wenn darinnen eine Leib- und Lebens-Strafe erkant worden, zur Confirmation eingesendet werden, §. VIII. Ob ein Obrister das Recht habe, einem zum Tode Verurtheilten das Leben zu schencken, und ihm Gnade widerfahren zu lassen? Einige bejahen solches, §. IX. Es reden aber diese nur von denen Kaysrl. Obristen bey der Infanterie; an anderen Orten stehet das Ludovici Kriegs-Proceß. A Wegna.

## 2 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

Begnadigungs-Recht ordentlicher Weise dem Fürsten allein zu, §. X. Ueber diejenigen Personen, welche nicht unter denen Regiments-Gerichten stehen, hat der Feld-Marschall, oder der Obriste commandirende General den Gerichts-Zwang, §. XI. Von dem Reuter-Recht in Ansehen der Reuterey, welche auf kaiserl. Fuß stehet, §. XII. In denen Garnisonen exerciret der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commandant die Jurisdiction, es behalten aber doch auch bey denen in Garnison liegenden Feld-Regimentern die Obristen ihren Gerichts-Zwang, §. XIII. Es werden dißfalls einige Specialia aus des damaligen Prinzen von Oranien Verordnung angeführet, §. XIV. XV. Unterscheid zwischen dem Kriegs-Rath und denen Kriegs-Gerichten oder Kriegs-Recht, §. XVI. Die Obristen exerciren die Jurisdiction durch ein besetztes Kriegs-Gericht, §. XVII.

### §. I.

**E**s ist zwar ein gemeines Sprüchwort, daß man im Kriege die Befehle nicht achte, inter arma silent leges; und dannenhero möchte es gleich Anfangs scheinen, daß in Ermangelung der Befehle von dem Gerichts-Zwang im Kriege, und von dem Kriegs-Proceß ein absonderliches Buch zu schreiben, unnöthig und überflüßig sey: es soll uns aber dennoch dieses nicht bewegen, daß wir die Feder sofort, nachdem wir sie kaum angefaßt, wiederum niederlegen, alldieweil das angeführte Sprüchwort hieher gar nicht gezogen werden mag, sondern dasselbe einen ganz andern Verstand hat.

§. II. Denn man muß die Soldaten auf zweyerley Weise betrachten. Einmal, wenn sie vor dem Feinde stehen, und mit demselben auf Befehl ihrer Obern und Vorgesetzten zu streiten haben: zum andern aber, als Glieder des Kriegs-Heers insgemein, oder eines jeden Regiments insonderheit. In dem ersten Fall kan man wol mit Wahrheit sagen, inter arma silent leges; das ist: es werden die unter Königen und Fürsten, welche in dieser Welt keinen gemeinen Oberherrn erkennen, entstandene Streitigkeiten von beyderseits Kriegs-Heeren nicht durch die Feder, nach Art eines ordentlichen Processes, sondern durch die Gewalt der Waffen entschieden; und wem der Herr der Heerschaaren den Sieg gönnet, der hat ein obsiegliches rechtskräftiges Urtheil vor sich. 1) In dem andern Fall hingegen sind auch die Soldaten allerdings an

1) Anmerkung. Diese Erklärung des Sprüchworts inter arma silent leges ist wohl der Sache nicht genug angemessen. Wenn der Soldat vor

an gewisse Befehle gebunden; und die zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten werden durch einen gewissen Proceß, den wir in diesem Buch zu erklären vorhabens sind, von der denen Kriegs-Leuten vorgesetzten Obrigkeit entscheiden. Es bezeugen dieses so viele von verschiedenen Potentaten publicirte Kriegs Rechte und Articuls-Briefe, und sind sonderlich die Worte wohl zu mercken, welche in dem von Friederich Wilhelm dem Grossen, weyländ Churfürsten zu Brandenburg glortwürdigsten Andenkens, publicirten Kriegs-Recht und Articuls-Briefe bald Anfangs enthalten: daß, gleichwie S. Churf. Durchl. darunter nichts anders, als die Beförderung göttlicher Ehre und heilsamer Justiz, und dagegen die Abschaffung aller bishero in Dero Churfürstenthum und Landen eingerissener Unordnung suchen; also Sie auch wolten, daß denen nachgesetzten Articula von männlichen insgemein, und insonderheit den hohen und niedern Kriegs-Officirern und gemeiner Soldatesca, striete nachgelebet würde.

§. III. Die Quelle und der Ursprung aller Jurisdiction ist in dem gemeinen Wesen der Lands-Herr: und also hat Er die höchste Macht so wol über die, welche in dem Militair-, als auch über diejenige, welche im Civil-Stande leben. Es ist aber dem Fürsten unmöglich, daß Er alle Partheyen selbst verhören solte; und dannenhero gleichwie Er verschiedene Obrigkeiten gesetzt hat, welche unter den Civil-Personen in seinem Namen Recht sprechen: also sind auch bey der Armee überhaupt und bey jedem Regiment insonderheit gewisse Befehlchs-Habere bestellet, welche die vorkommende Irrungen untersuchen, und selbige, Kraft von dem Landes-Herrn habenden Macht und Gewalt, durch einen Ausspruch entscheiden.

§. IV. Bey einem ieden Regiment zu Pferd und zu Fuß hat der dabey bestellte Obrister 2) die Jurisdiction, so wol in Peinlichen als Bürgerli-

vor dem Feinde stehet, si in hostico positus est, denn braucht er sich an die Pünctlichkeit der Rechte wegen Testamente, Schenkungen u. nicht zu kehren; kommt er aber nach dem Frieden wieder in seine Befassung: so muß er sich wieder zur Ordnung bequemen, und jene Freyheit höret auf. Auf diese Art schweigen die Befehle.

- 2) Anmerkung. In königl. preußl. Diensten übet der Chef des Regiments, oder wie er in kaiserl. Diensten heißet, der Regiments-Inhaber die Gerichtsbarkeit aus, und in seiner Abwesenheit der Commandeur

#### 4 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

gerlichen Sachen, Joh. Nic. Flamiſer in specul. ſcultetor. caſtr. part. I. c. 5. Bürger. obſerv. milit. cent. 3. obſerv. 86. und darf ihm darinnen niemand einigen Eingriff thun, wovon Bürger an dem jetzt angeführten Ort inſonderheit handelt, ſiehe auch Lobrini annot. über Lazari von Schwendi Kriegs-Diſcurs p. 85. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Inſtruction cap. I. §. 2. ibi: Weilm alle Sachen und Verbrechen zu deſſen Erkänntniß geſtellt ſeynd, dem Wir neben dem Ober-Commando die Juſtice mit anvertrauet haben, als über die Armee dem Feld-Marschallen, in den Guarriſonen denen Commendanten, bey den Regimentern denen Oberſten, und alſo von denenſelben entſchieden und geſtraft werden ſollen, 2c. Königl. Schwediſche General- und Ob. Ordnung Procem. ibi: Wie denn das Unter-Gericht nicht allein im Regiments-Gerichte unter dem Fuß-Volck, ſondern auch bey der Reuterey beſtehen und fundirt ſeyn ſoll. Im Regiments-Gerichte unter dem Fuß-Volck verordnen Wir zum Präſidenten den Oberſten, oder nach Gelegenheit auch an deſſen ſtatt deſſen Oberſt-Lieutenanten, 2c. Im Regiments Reuter-Gericht ſoll der Reuter-Oberſte, oder auch wol an deſſen ſtatt der Obrift-Lieutenant präſidiren, 2c.

§. V. Wenn ein Obrifter abweſend iſt, ſo vertritt ſeine Stelle wegen der Jurisdiction ohne Zweifel derjenige folgende hohe Officier, als der Obrift-Lieutenant, Obrift-Wachtmeiſter, oder Major, welchem der Obrifter nach der Ordnung des Rangs das Commando aufgetragen hat; und auf gleiche Weiſe wird auch von einem andern hohen Officier, als Obrift-Lieutenant, oder Major, die Jurisdiction bey dem Regiment verwaltet, wann die Obriften-Stelle eine zeitlang vacant iſt. Sonſten wann die Compagnien von einem Regiment nicht an Einem Ort liegen, ſondern an verſchiedene Orter zertheilet ſind, ſo daß 3. E. der Obrifter nebst etlichen Compagnien in der vornehmſten Stadt, die andern Compagnien aber und Officier, 3. E. Obrift-Lieutenant, Capitaine, in denen kleinern Städten ſich befinden, und ſodann etwas vorfällt, welches einer gerichtlichen

---

deur des Regimentes, oder deutlicher zu reden der das Regiment commandirende Stabsofficier, welches auch ein Obriftwachtmeiſter ſeyn kann; wenn nemlich vier Obriftwachtmeiſter ſich bey dem Regimente befinden. Ueberhaupt verſteht der Verfaſſer, wenn er von dem Oberſten, der die Gerichtsbarkeit ausübet, redet, den Regiments-Inhaber, weil der Obrift, wenn er nicht Chef iſt, nur in Abweſenheit dieſes letzteren ſolche ausüben kann.

sichen Untersuchung bedarf; so muß es so fort an den Obristen vom Regiment berichtet, und dessen Ordre eingeholet werden. Inzwischen kan der bey der Compagnie sich aufhaltende Officier nach Gelegenheit der Umstände einen angegebenen Uebelthäter vor sich in Arrest bringen lassen, damit dieser nicht das Weite suchen und der Justiz den Rücken Lehren möge. v. Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction c. 1. §. 8. ibi: Die Haupt-Leute können zwar einen Soldaten von ihrer unterhabenden Compagnie arretiren lassen, aber sonder des Regiments Obristen, oder Commandanten Bewilligung sollen sie ihn daraus nicht wieder nehmen, es sey denn dem arretirten Sache gegeben, und derselbe gerichtlich absolviret worden. Ja, wenn geringe Verbrechen vorkommen, worauf eine ganz geringe Strafe gesetzt ist, so pfleget auch wol der bey der Compagnie befindliche Capitain solche so fort ohne weitere Anfrage zu bestrafen, weil dieses mehr eine Disciplin als eine eigentliche Strafe ist, siehe Adriani Beier *Jur. mil. prud. l. 4. tit. 4. th. 1. §. 2.* Es heissen aber dergleichen gelinde Strafen der Esel, der Pfal, u. d. g. 3) Wenn nun die Excesse dergestalt beschaffen, daß der Soldat mit der Spieß-Ruthe zu bestrafen: so muß der Capitain den Delinquenten zum Stabe schicken, da dieser denn sein Urtheil empfänget.

§. VI. Solte es etwa geschehen, daß ein Obrister bey seinem Regiment die Justiz nicht gebührend administrirte, und solches gehödig erwiesen wäre; so könnte freylich nichts anders erfolgen, als daß der Fürst ihme die Jurisdiction nähme, und selbige, so lange der Obrister sonst noch in Diensten bliebe, durch einen andern hohen Officier verwalten liesse. Denn es ist auch sonst in denen gemeinen Rechten auf den Mißbrauch der Jurisdiction der Verlust derselben gesetzt. In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction c. 1. §. 4. ist hiervon folgender maassen disponiret: Daferne nun ein Obrister die ihm bey seinem Regiment anvertrauete Justice nicht überall gebühlich beobachtet und verwaltet, so soll demselben die Justice abgenommen, und solches Regiments-Gericht nach  
 2 3 einem

3) Anmerkung. Der Compagnie Chef, oder in dessen Abwesenheit der commandirende Lieutenant kann zwar mit Stockschlägen und Krummschließen geringe Verbrechen im preußl. Dienste bestrafen; der Pfahl, und das Eselreiten sind aber in diesem Dienste abgeschaffet, auch ohne Standrecht nie erkannt worden, folglich hat solches von des Hauptmanns Willkühr nicht abgehänget.

## 6 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

einem Infanterie- oder Cavallerie-Gericht, und der Autorität des General-Majors, bey dessen Brigade es stehet, gezogen, und von demselben über solches Regiments zugehörige Personen und angehende Sachen geurtheilet werden.

§. VII. Vorhin §. IV. haben wir insgemein gemeldet, daß einem jeden Obristen bey seinem Regiment, welches er commandiret, die Jurisdiction zustehe, es sey nun ein Regiment zu Pferd, oder zu Fuß; es sind auch zugleich dißfalls zwey Verter aus der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction und aus der Königl. Schwedischen Ober-Gerichts-Ordnung angeführet worden. Dieses hat auch seine Richtigkeit. Nur hat sich ein Zweifel bey einigen Scribenten in Ansehen derer Käyserlichen Regimenter gefunden: Ob nemlich die Obristen zu Pferd 4) eben das Recht haben, welches denen Obristen zu Fuß zusiehet? Joh. Ferdin. observ. 83. folgender gestalt: Es hat (2) sagt er, ein *judex competens* und Erkenntnis zu formiren: oder aber es gebühret ihm auch zugleich, das End Urtheil darüber zu fällen, und an dem Verurtheilten *exequiren* zu lassen. Diese ganz absolute Macht, fährt er fort, Recht und Gerechtigkeit, haben bey der Käyserlichen Armee fürnemlich die Regimenter des teutschen Fuß-Volcks; etliche hingegen, als absonderlich die Regimenter zu Pferd, seynd nicht bemächtigt, das gefällte Urtheil *exequiren* zu lassen, sondern seynd *ad transmissionem*, aut *relationem actorum adstringirt*, indem sie vor der execution die *acta cum sententia* jedesmal zu dem general-Auditoriat einsenden müssen, dieselbe *revidiren*, und sodann allererst allda den approbirten *sentenz exequiren* lassen, dann sonst ein solcher *actus* von selbst eine pure nullität wäre.

§. IIX. Der Unterscheid bey denen Käyserl. Regimentern wegen der Jurisdiction bestehet also nach Behaimbs Meynung fürslich darinnen. Ein Obrister bey einem Regiment zu Fuß, kan das gesprochene Urtheil so fort ohne fernere Anfrage zur execution bringen lassen; hingegen ein Obri-

4) Anmerkung. Dieser Unterschied ist in neueren Zeiten aufgehoben worden. Die Gewalt am Leben zu strafen und mit harten Leibes-Strafen, als Festungsbau u. zu belegen, hat kein Chef: das Kriegs-Recht oder Kriegs-Gericht erkennet, und der Chef oder in dessen Abwesenheit der Commandeur, sendet solches Erkenntnis an den Landesherren durch das General-Auditoriat zur Bestätigung ein.

Obrister zu Pferd darf solches nicht thun, sondern er muß vorher das Urtheil nebst denen ergangenen Acten bey dem Ober-Gericht, oder wie er es nennet, bey dem General-Auditoriat einsenden, und sodann erwarten, ob das abgefaste Urtheil wird approbiret werden, oder nicht. Hierbey ist aber wohl zu mercken, daß erstlich der angeführte Unterscheid bey anderer Potentaten Troupen überall nicht angetroffen wird, sondern es sind mehrentheils so wol die Obristen zu Fuß, als zu Pferd, die vom Kriegs-Recht gesprochene Urtheile, wenn darinnen eine Leib- und Lebens-Strafe erkant worden, vor der execution an den General-Auditeur einzusenden schuldig, welcher es höhern Orts vorträget; davon unten bey dem Capitel von Urtheilen und deren execution mit mehreren Nachricht erfolgen soll, siehe auch Beieri iur. milit. prudent. l. 4 tit. 4 thes. 2. §. 2. Zum andern folget zwar aus dem angeführten in Ansehen derer Käyserlichen dieses, daß die Obristen bey der Infanterie etwas freyere Macht haben, als die bey der Cavallerie; allein deshalb behalten doch auch diese allerdings die Jurisdiction. Denn ich habe in der Einl. zum Peinl. Proc. cap. 10. §. 9. angeführet, daß im Herzogthum Magdeburg die Unter-Richter in denen Aemtern in peinlichen Fällen die eingelangte Urtheile jedesmal vor der publication bey der Königl. Regierung zur confirmation einzuschicken verbunden seyn, welches auch in Sachsen auf gleiche Weise gehalten zu werden pfleget; wer wolte aber daraus schliessen, daß die Amtleute nicht würcklich die Jurisdiction haben sollten?

§. IX. Es ist hiebey noch die Frage 5) zu berühren: Ob nemlich ein Obrister einem durch das Kriegs-Recht zum Tode verurtheilten das Leben schenken und ihm Gnade widerfahren lassen könne? Der Freyherr von Schwendi bejahet dieselbe in seinem Kriegs-Discours tit. Landsknecht-Obrister, in folgenden Worten: Der Oberste, sagt

5) Anmerkung. Nur der Landesherr kann den zum Tode verurtheilten das Leben schenken; und im Kaiserlichen Dienst ist den Regiments-Inhabern die Befugniß, die höchste peinliche Gerichtsbarkeit ohne Anfrage auszuüben, längstens genommen worden. Als das kön. preußl. Regiment zu Fuß, Fürst von Anhalt Bernburg, 1665 errichtet ward, erhielt dessen erster Inhaber Oberster Fargel das Recht die peinliche Gerichtsbarkeit ohne Anfrage auszuüben. 1693 ward solches aber schon abgeändert. Siehe Geschichte dieses Regiments, Halle 1767. in gr. 8. 8te Seite.

## 8 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

sagt er, hat sein eigen Regiment, besetzt seine Aemter selbst, und zeigt im Ringe an. Wer an seine Leute zu sprechen, muß es vor seinem Stabe thun; und hat ihm der Feld-Herr selbst nicht Macht einzugreifen, oder etwas unter seinem Regiment, dann durch sein Mittel, zu strafen. Wer seine Ehre, Leib und Leben verwircket, dessen Gut im Lager ist dem Obersten verfallen. Er mag begnadigen, die an ihren Ehren oder Leben verurtheilet werden. Eben diese Meynung heget auch Gerhard Feltmann *resp. milit. 4. in fin. num. 35.* da er erzehlet, daß ein ausgerissener Soldat vom Stand-Recht verdammet gewesen, um harquebusiret zu werden, es sey ihm aber auf seine, des Autoris, intercession das Leben, als er geblindet den Tod erwartet, zugerufen, worauf er sich alsobald hurtig oben ausgekleidet, und durch die Spieß-Ruthen zu zweyen malen gelaufen, mit angefügter dieser Ursach, es sey bekandt, daß in Teutschland die Obristen das regale Jus vitam dandi damnatis (das Recht der Begnadigung) haben. Es stimmen damit gleichfalls noch andere überein, als Flamizer *in speculo scultetor. castr. c. 4. p. 30.* und Behaimb. *in milit. delinq. obs. 72.* Es wird auch von diesen Autoribus Burger. *cent. 2. obs. 80.* für die bisherige Meynung angeführet; allein in meiner edition des Burgeri ist von dieser Materie nichts zu finden, und dannenhero wohl zu vermuthen, daß einer aus dem andern den Burger auf guten Glauben angeführet habe.

§. X. Meine Meynung von der angeführten Frage ist diese: Die meisten, wo nicht alle, von denen im vorhergehenden §. bemeldeten Rechts-Lehrern reden von denen Obristen bey der Käyserlichen Infanterie; und mag es also seyn, daß denen Obersten das Begnadigungs-Recht all dort aus Käyserlicher Vergünstigung zustehet. An andern Orten hingegen wird dieses wol so schlechterdings nicht angenommen werden können; sondern es wird wol, wo nicht ein anderes hergebracht ist und erwiesen wird, so heissen müssen, wie in dem Corpore Juris militaris Brandenburgico, im Anfang der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction stehet:

    Bey dem Richter das Verdammen,

    Bey dem König das Begnadigen.

Der gloriwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Friederich Wilhelm der Grosse, hat dißfalls den 1ten Jan. an. 1663. folgender gestalt verordnet, v. Corp. Juris Milit. Brandenburg. p. 690. Nachdem Wir vernommen, daß einige Obristen bey Unsern Regimentern sich in denen Fällen, wenn jemand seines Verbrechen halber zum Tode durch ein ordentliches Kriegs-Recht condemniret, des Juris aggratiandi, und dem Uebelthäter Gnade

Gnade zu erweisen, anmaassen sollen, ein solches aber ad reservata principum gehöret, und Uns allein, oder im Felde, wann Wir nicht zugegen, unserm Feld-Marschall, oder wer sonst die Armee commandiret, zustehet, wie denn auch desfalls in ihren capitulationibus nichts enthalten, sondern ihnen nur die Administration der Justiz und Execution dessen, was den Kriegs-Articuli gemäß gesprochen, concediret und geliehen ist: Als befehlen Wir euch gnädigst, gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, auch bey den Regimentern schriftlich zu intimiren, daß dergleichen hinfüro nicht mehr geschehen, sondern dasjenige, was im Kriegs-Recht gesprochen, exequiret werden, Gnade aber denen zum Tode condemnirten widerfahren zu lassen, oder die Capital-Strafen zu remittiren, Uns allein, oder, wie vorgedacht, Unserm Feld-Marschalln und Generaln bey der Armee reserviret bleiben, und sich dessen ferner niemand unterstehen möge; wiewol Wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu Zeiten denen zum Tode condemnirten auf ihr, oder der Ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis dispensiren, und zum Exempel demjenigen, welcher etwan zum Strang condemniret, harquebuliren lassen mögen, worinnen sie doch behutsam zu gehen, und ohne erhebliche Ursachen nichts im Urtheil, so vom Kriegs-Recht gesprochen, zu ändern. Daran, 2c. Dieser Meynung stimmt auch bey Joh. Ant. Döbster in process. jur. milit. inform. c. 21. n. 44. Wann nun, spricht er, der arme Sünder überführet, und sich mit Rechts-Mitteln nicht zu liberiren hat; so ist nur übrig die aggratiatio, die Begnadigung des Landes-Herrn, die demselben jure Majestatis allemal aus erheblichen Ursachen zustehet, 2c. add. des Prinzen von Oranien Verordnung, betreffend den militärischen Proceß, in corp. jur. milit. Brandenb. p. 208. seq. art. 4. ibi: vielweniger auch einige Erlaß- und Begünstigung dawider ertheilen. Schlesw. Holst. milit. Gerichts-Ordn. S. 8.

S. XI. Wir haben bishero von der Jurisdiction gehandelt, welche ein ieder Obrister über dasjenige Regiment führet, worüber er das Commando hat, siehe oben S. IV. und diese nennet man die Regiments-Gerichte. In Ansehung nun dererjenigen Personen, welche nicht unter diesen Regiments-Gerichten stehen, exerciret die Jurisdiction der General-Feld-Marschall, oder der sonst bey denen Troupen commandirende General en Chef. Königl. Schwed. General- und Ober-Gerichts-Ord. in Ludovici Kriegs-Proceß. B proceß.

## 10 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

proem.: Im Ober-Gericht 6) verordnen wir zum Präsidenten unsern Feld-Marschalln, oder an dessen statt den General-Auditor. It. in der Verordn. de anno 1683. art. 5: In dem General Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschall, oder eine der Generals-Personen, welche von Ihr. Königl. Majest. selbst, oder demjenigen, welchem J. K. M. an Dero Stelle das oberste Commando anvertrauet haben, zum Präsidenten verordnet wird. Königl. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction cap. 6. art. 28: In den General- und Ober-Gerichten verordnen Wir zum Präsidenten unsern Feld-Marschalln, der persönlich gegenwärtig seyn, und das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben soll. Wann die Sachen aber nicht hochwichtig seynd, und er mit andern Geschäften beladen ist, kan er durch einen Generalen das Recht halten lassen. Fürstl. Schleswig-Hollstein. milit. Gerichts-Ordn. §. 5: Im Ober-Gericht verordnen Wir zum Präsidenten unsern General-Majorn. Es sind indessen keinem Potentaten die Hände gebunden, daß er nicht zuweilen disfalls andere Verordnung machen dürfte.

§. XII. In des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, welche An. 1570. zu Speyer verfaßt worden, ist wegen des Reuter-Rechts nachfolgender maassen disponiret (Art. 123. sub rubr. wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen): Erstlich soll der Feld-Marschall einen ehrlichen, verständigen, erfahrenen Kriegs-Mann vom Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselbigen neben andern auch das Aufsehen auf die Justicien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme eine geschickte wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürftiger Eydes-Pflicht verbunden werden. Art. 128: Und soll in allen Rechts-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäften beladen wäre, so mag er seinem Lieutenant das Recht halten lassen. Ferner Art. 99: Item, im Fall, da bey diesen Reutern kein ordentlicher Feld-Marschall fürhanden, oder etwa abwesend wäre, und durch ihn kein ordent-

6) Anmerkung. Im Ober-Gericht oder eigentlich im Ober-Krieges-Gericht hat der General-Feldmarschall, oder der commandirende General des Heeres den Vorßiß, und der General-Auditeur dirigiret den Proceß.

ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möchte, und aber malefiz- und andere strafbare Sachen fürfielen, die keinen Aufschub leiden wolten: so soll der Obrist für sich selbst das Unrecht strafen, die Rittmeister, Lieutenant, Sändrich, auch wo vonnöthen, etliche Rittmeister zu sich fordern, mit ihrem Zuthun und Erkänntniß, Vermöge dieser Bestallung und des Reuter-Rechtens, nichts destoweniger mit ernstlicher Strafe gegen den Mißhändler verfahren. Wir wollen auch noch Art. 40. anhero setzen: Item, gedachter Obrister, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen bey ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit sie uns und dem Heil. Reich in Kraft dieser Bestallung verpflichtet sind, das alte löbliche Deutsche Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben als ihrer ordentlichen Justicien zu unterwerfen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwirckung oder Mißhandlung, vermög dieser Bestallung und der Käyserl. Rechten und wohlherkommenden Kriegs-Gebrauch für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen. Dieses alles, wie es der ganze Context giebet, handelt von denen Reuter-Regimentern, die auf Käyserlichem Fuß stehen. Was bey andern Reuter-Regimentern in Ansehen der Jurisdiction üblich sey, davon ist bereits oben S. IV. gehandelt worden. Indessen weil in dieser Reuter-Bestallung enthalten, daß das Reuter-Recht ordentlicher Weise nicht von dem Obristen, sondern von dem Feld-Marschall exerciret werden solle; so ist gar wahrscheinlich die Meyn. 3 einiger Rechts-Gelehrten (siehe oben S. VII. und IX.) daher entstanden, als ob nemlich die Obristen bey denen Regimentern zu Pferd nicht eigentlich die Jurisdiction, sondern, wie die Juristen reden, nur bloß nudam notionem hätten. Es ist auch dieses in acht zu nehmen, daß bey denen Käyserlichen der Feld-Marschall 7) eigentlich nur über die Cavallerie zu gebieten hat; derjenige aber, unter dessen Commando nach dem Feld-Herrn, oder Käyser, die ganze Armee stehet, heisset der General-Lieutenant, oder des Feld-Herrn Lieutenant: wovon ausführlicher handelt der vormals gewesene Käyserliche General-Lieutenant, Lazarus von Schwendi, im Kriegs-Discours tit. des Feld-Herrn Lieutenant, it. von des Feld-Marschalls Amt, edit. Lobrini pag. 361. seq. 365. seqq. Bey andern

7) Anmerckung. Was der Verfasser hier von den Feldmarschallen bey den kaiserl. Völkern saget, leidet jezo seinen Abfall, indem jeder Feldmarschall sowohl über die Reuterei als Fußvolk zu gebieten hat.

## 12 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt

dem Potentaten hingegen, die eine rechte Armee halten, heisset der oberste Befehlshaber der General-Feld-Marschall.

§. XIII. Bey denen Guarnisonen in Bestungen 8) exerciret die Jurisdiction der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commendant. Indessen aber behalten doch auch die Obristen bey denen in Guarnison liegenden Feld-Regimentern ihre Jurisdiction; und wann dannhero bey dem Gouverneur, oder Commendanten, Klagen angebracht werden, pfleget sie dieser an die Obristen zu verweisen. Es wird aber nicht an allen Orten auf einerley Art gehalten. In der Königl. Französ. Kriegs-Ordinance de A. 1661. ist disfalls folgender maassen verordnet worden: Art. 24. Der Gouverneur, oder Commendant, soll Macht haben, einem jedwedem Soldaten, er sey auch von was Compagnie er immer wolle, so etwas verwircket, in Arrest und Haft zu nehmen, davon er dann dem Capitain, oder dem Officirer, so die Compagnie, worunter der Soldat gehört, commandiret, innerhalb 24. Stunden von der

8) Anmerkung. In den königl. preußl. Festungen ist gemeiniglich entweder ein Gouvernements oder Garnison Auditeur, welche oft den Titel als Ober-Auditeurs führen. Diese dirigiren die bey den Gouvernements oder Garnison Gerichten vorkommende Proceße, und werden die Verhöre gemeiniglich auf der Hauptwache gehalten, wobey der wachhabende Hauptmann den Vorsiß hat. Nach dem General-Reglement, welche Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören, vom 28ten März 1737 ist festgesetzt, daß der Gouvernements Cognition und Aufsicht über alle vor selbige gehörige militaria, Garnison, Fortification, auch Magazin und Proviant-Wesen angehende Sachen sich erstrecket, folglich alle dabey gebrauchte Bediente lediglich unter der Gerichtsbarkeit der Gouverneurs oder Commendanten stehen, als die Festungs- und Proviant-Bediente, Ingenieurs de la Place, Garnison Artillerie-Bedienten. Es regulirt auch der Gouverneur oder Commendant mit Zuziehung des Stadtraths die Bier, Brod und Fleischtaxe; und die Brunnen, Feuer, auch Bau-Sachen sind ihm zur Mitbesorgung empfohlen. In den Festungen sind alle in den Souterrains, Baraquen, oder besondern Festungswerken, als in Magdeburg in der Citadelle und Thurmschanze wohnende, der persönlichen Gerichtsbarkeit des Gouvernements Gerichts unterworfen.

der Verhaftung anzurechnen, Nachricht zu geben schuldig. Art. 25: Ingleichen soll der Gouverneur, oder Commendant, Macht haben, die Officier, so etwas schweres verwircket, in Arrest zu nehmen, welches er denn an S. Königl. Majest. zu fernerer Verordnung so fort zu berichten hat. Art. 26: Die Officier von der Guarnison sollen gleichfalls Macht haben, die Soldaten unter ihrer Compagnie, so etwas pecciret, in Arrest und Haft zu nehmen, aber es soll ihnen nicht frey stehen, sie wiederum los zu lassen, ohne permission des Gouverneurs und ohne vorhero darüber gehaltenes Krieges-Recht, wo es der Sachen Nothdurft erfordert. Art. 27: Die Officier von der Guarnison sollen nicht Macht haben, Kriegs-Recht zu halten, oder sich sonst zu versammeln, ohne ausdrückliche Zulassung des Gouverneurs, oder Commendanten daselbst. In der Kön. Dän. Kriegs-Gerichts-Instruction ist folgender gestalt disponiret. Art. 22: Es soll die Justice dem Gouverneur und Commendanten in unsern Vestungen solcher gestalt anbefohlen und vertrauet seyn, gleichwie sie unserm commandirenden General über die Armee zu befördern und nach Kriegs-Gebrauch verwalten zu lassen, anbefohlen ist, also, daß ein Commandeur Macht habe, über die Compagnie und Soldaten zu Ross und Fuß, so von ihren Regimentern separiret und in der ihm anvertraueten Vestung zur Besatzung gelegt, oder sonst unter Commandements Bezirk einquartiret und ihm angewiesen seynd, Guarnisons-Gericht anordnen und legen zu lassen. Art. 23: Daffern sich aber ganze Regimente mit ihrem Stabe und geschlossenen Bataillonen, oder Esquadronen, so selbst ein Gericht halten können, in der ihm anvertraueten Vestung befinden, so verbleibt zwar denen Obristen und Befehlshabern darüber die administration der Justice; Sie sollen aber doch allemal dem Commendanten von der bevorstehenden execution gebührende Nachricht geben, und auf dessen consens vollziehen lassen. Würde der Commendant jemand von solchen Regimentern oder Bataillonen wegen seines Verbrechens in Arrest nehmen: so soll er es dessen Obersten und Befehlshaber innerhalb 24. Stunden anmelden lassen, damit er von demselben nach Verdienst abgestraft werden möge.

§. XIV. Von der beregten Jurisdiction derer Gouverneurs und Commendanten in denen Vestungen sind einige merckwürdige passagen in des damaligen Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien Verordnung, betreffend den militarischen Proceß in geringen Dingen, de Anno 1687. den 24. Febr. welchen wir dannhero alhier mit einrücken wollen. Art. 3: Daß die Gouverneurs, oder Commandeurs in denen Guarnisonen der

#### 14 Das I. Cap. Von der Kriegs: Jurisdiction überhaupt

vereinigten Niederlanden bey dem Kriegs: Rath selbst præsidiren, oder an ihre Stelle nach Gelegenheit einen andern tüchtigen Officier zu præsidiren abordnen sollen, welcher die Sachen, so vor dem Kriegs: Rath verhandelt werden, in so kurzen Terminen, als immer möglich, abmachen, und in Gegenwart des Auditeurs von der Guarnison, nach gehaltenem Kriegs Rath von denen Dingen, welche tractiret, oder resolviret worden, dem Gouverneur oder Commandeur des Orts umständige relation thun, dieser aber des Kriegs: Raths resolution und Urtheile exequiren soll. Art. 4: Es sollen aber die Gouverneurs, oder Commandeurs einiger approbation, oder improbation der gesprochenen Urtheile und genommenen resolutionen sich nicht anmaassen, vielweniger auch einige Erlass: oder Begünstigung dawider ertheilen. Art. 5: Denen Gouverneurs, oder Commandeurs, soll ferner nicht zugelassen seyn, eine Sache, so einmal in dem Kriegs Rath verabscheidet, oder resolution darüber genommen worden, wiederum an die Officiers, aus welchen der Kriegs: Rath bestanden, oder an andere auf das neue zu bringen, oder in proposition und Umfrage zu stellen. So sollen auch gedachte Officiers nicht Macht haben, über dergleichen Dinge aufs neue zu handeln und zu votiren, weniger aber die geringste Veränderung in denen einmal gesprochenen Urtheilen zu machen. Art. 6. Solte aber ein Gouverneur oder Commandeur wahrnehmen, daß die ausgefallene resolution, oder Sentenz, nicht überein käme mit dem Articuls: Briefe, unsern publicirten Ordnungen, oder den Rechten des Landes: so soll derselbige die execution sothanner resolution, oder sentenz suspendiren, und alsobald an Uns die über den Proceß gehaltene Registraturen nebst der resolution, oder sentenz, überschieken, damit wir darinn einen solchen Ausschlag geben können, als wir zu Dienst des Landes am convenablesten finden.

§. XV. Wegen des zwischen denen Gouverneurn in denen Besetzungen und denen Obristen der Regimenter, so bey der Guarnison befindlich, in Ansehen der Jurisdiction zuweilen vorkommenden Zwispalts, ist in vorerwehnter Verordnung des Prinzen von Oranien folgender maassen disponiret worden: Art. 7. Nachdem Uns auch einige zeithero viele Irrungen zwischen denen Gouverneurs und Commandeurs an einer, dann denen Obristen, oder commandirenden Officiers der Regimenter an der andern Seite vorgekommen, betreffend diejenige Sachen und Verbrechen, deren Bestrafung die Obersten, oder comitandirende

dirende

dirende Officiers der Regimenter, allein und ohne Vorkwissen oder Erkänntniß des Kriegs-Raths prärendiren; So haben Wir zu Vor-  
 kommung dergleichen Mißthelligkeiten verordnet, wie Wir denn auch  
 Kraft dieses verordnen, daß wenn ein Officier, oder Soldat, einig Ver-  
 brechen begangen, so in dem Articuls-Brief, unseren Verordnungen,  
 oder anderen Kriegs-Recht verboten, und worauf eine schwere Strafe,  
 als hiernach specificiret werden soll, gesetzt ist, der Obriste, oder com-  
 mandirende Officier gehalten seyn soll, den Delinquenten sobald an den  
 Profosß von der Guarnison zu liefern, und dem Gouverneur, oder  
 Commandeur, davon Nachricht zu geben, welcher so dann durch Com-  
 missarien und den Auditeur gedachten Delinquenten des angegebenen  
 Verbrechens halber examiniren, die eingezogene Erkundigung registriren  
 lassen, darauf den Kriegs-Rath versammeln, und die darin ausfal-  
 lende Sentenz, wie hier vorne geordnet, zur execution bringen soll.  
 Art. 8: Wenn aber ein Officier, oder Soldat, etwas geringes ver-  
 brochen, als da ist: Abwesenheit aus der Guarnison ohne Urlaub,  
 ungebührliches Bezeigen gegen seinen Ober- und Unter-Officier, Trun-  
 ckenheit, Liederlichkeit, oder dergleichen, und insgemein alle Verbre-  
 chen, so mit Spitzruthen, dem hölzernen Pferd, Musqueten- oder  
 Sattel-Tragen, Gefängniß bey Wasser und Brodt, Arrest bey dem  
 Profosß, oder sonst, und dergleichen, oder auf geringere Art abgestraft  
 werden: so ordnen Wir, damit der Kriegs-Rath nicht stetig mit gerin-  
 gen Sachen behelliget werden möge, daß dergleichen, aber nichts hö-  
 hers, privative von denen Obristen oder commandirenden Officiers der  
 Regimenter, nach dero Gewissen und der Justiz abgeurtheilet und be-  
 straft, jedoch vor der execution dem Gouverneur, oder Commandeur,  
 Nachricht davon gegeben werden soll: So wollen Wir aber dabey und  
 verbiethen ermeldeten Obristen und commandirenden Officiers der Re-  
 gimenter ernstlich hiedurch, in einigerley Wege ein und andern höhern  
 Verbrechen zu conniviren, oder gegen ihr besser Wissen, den offenba-  
 ren Inhalt des Articuls-Briefs, unsere Verordnungen, und die Rechte  
 des Landes dergleichen auf einen ihnen zu bestrafen zukommenden casum  
 zu extendiren, und also die Schuldigen ihrer wohlverdienten Strafe zu  
 entziehen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch nach Be-  
 findung würcklicher Bestrafung.

§. XVI. Wegen der Kriegs-Räthe überhaupt ist in der bishero  
 angeführten Verordnung folgender gestalt disponiret: Art. I. Daß  
 die

16 Das I. Cap. Von der Kriegs-Jurisdiction überhaupt und ic.

die Kriegs-Räthe in denen Guarnison-Plätzen der vereinigten Niederlande in allen Criminal-Sachen Urtheil sprechen sollen. Art. 2. Daß ermeldete Kriegs-Räthe nicht weniger auch in bürgerlichen Sachen, so nicht über 100. fl. sich belaufen, Urtheil sprechen, und solche Urtheile keiner provocation unterworfen, noch sie, die Kriegs-Räthe, einige Appellation oder Reformation dawider zu admittiren, sondern mit execution derselben fortzufahren gehalten seyn sollen; Es sey denn, daß dergleichen Urtheile einige ehrverletzende Consequenz nach sich zögen. Es weist inzwischen der ganze context der ostermeldeten Verordnung, daß durch den Kriegs-Rath darinnen nichts anders, als das Kriegs-Recht oder die Kriegs-Gerichte verstanden werden, in welchen der Gouverneur oder Commandeur ordentlicher Weise selbst präsidiren soll. Sonst aber ist ein gar grosser Unterscheid zwischen dem Kriegs-Rath und dem Kriegs-Recht. Denn in diesem werden nur bloß die Justiz-Sachen abgehandelt, und sind auch Unter-Officirer, als Assessores mit darinn; in jenem aber, dem Kriegs-Rath, wird berathschlaget, was zu Führung des Kriegs nöthig seyn möchte, und sitzen darinnen nur die Ober-Officirer bis auf die Rittmeister und Capitaine, wobey der Secretarius das Protocoll führet. Siehe Casp. Stieler, oder des so genannten Spaten Auditeur sect. I. c. 9. §. 4.

§. XVII. Endlich ist bey diesem Capitel noch zu mercken, daß zwar angeführter maassen der Feld-Marschall, die Gouverneurs, Commandanten und Obristen die Kriegs-Jurisdiction exerciren; sie thun aber solches ordentlicher Weise nicht allein vor sich, sondern sie müssen vorhero ein Kriegs-Gericht formiren, dasselbe mit gewissen Beysitzern aus denen Officirern besetzen, und den General- oder Regiments-Auditeur dabey mit zuziehen. In diesem Kriegs-Gericht oder Kriegs-Recht wird so dann die Sache erwogen und das Urtheil abgefasset. Wie aber solch Kriegs-Recht besetzt werden müsse, davon soll unten im fünften Capitel nöthige Nachricht erfolgen.

Das